

RS Vwgh 1996/12/18 94/15/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

- 21/02 Aktienrecht
- 21/03 GesmbH-Recht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

- AktG 1965 §15;
- EStG 1988 §10 Abs5;
- GmbHG §115;

Rechtssatz

Für einen Gleichordnungskonzern ist typisch, daß die Leitung nicht von einem "herrschenden Unternehmen" besorgt wird, sondern von einer anderen Stelle als Konzernspitze, sodaß keines der Konzernunternehmen von einem anderen Konzernunternehmen abhängig ist (Hinweis Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 818).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150162.X06

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at